



Postulat 135

Eingang Stadtkanzlei: 4. Oktober 2021

Gültigkeit IV-Begleiterkarte für Sportanlagen der Hallenbad Luzern AG

Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln existiert eine Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung (Begleiterkarte). Diese wird durch die IV-Stelle ausgestellt. Die Karte ermöglicht es Menschen mit einer Behinderung, eine Begleitperson für die benötigten Hilfeleistungen kostenlos mitfahren zu lassen.

Die Gültigkeit beschränkt sich nicht auf den öffentlichen Verkehr. Teilweise gilt diese auch in Museen, im Theater, in Skigebieten oder in Frei- und Hallenbädern (Bsp. sind die Bäder in Zug, Zerneß). In der Schweiz ist die Gültigkeit sehr unübersichtlich. In einigen benachbarten Ländern (z. B. Italien, Österreich) ist die Karte teilweise flächendeckend gültig.

Bisher hat die Karte in den Bädern und Sportanlagen der Hallenbad AG in Luzern keine Gültigkeit. Jede Person, die sich innerhalb des Drehkreuzes der jeweiligen Sportanlage befindetet, ist verpflichtet, den Eintrittspreis zu zahlen.

Für einen Teil der Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Behinderung ist es nicht möglich, ein Schwimmbad oder eine Sportanlage ohne Begleitung zu besuchen. Damit die Gleichstellung sichergestellt ist, muss die Begleitperson, die Hilfe leistet, kostenlos Zutritt haben.

Wir bitten den Stadtrat, darauf hinzuwirken, dass die Begleitkarte in allen Schwimmbädern und Sportanlagen der Hallenbad AG als gültig anerkannt wird und Begleitpersonen kostenlos Zutritt haben.

Barbara Irniger, Martin Abele und Christa Wenger
namens der G/JG-Fraktion